

auch durch ihre Mäßigung und durch das Beiseitelassen der „j'accuse“-Manier größte Anerkennung. Die bevorstehende Aktenveröffentlichung des Auswärtigen Amts zur Politik des Wilhelminischen Zeitalters wird auch über die Haager Konferenzen einige neue Aufschlüsse bringen, die im Gesamtergebnis zugunsten der deutschen Haltung sprechen. Es wäre sehr zu wünschen, daß W. demnächst in einer Neuauflage die weitere Entwicklung der Völkerbundorganisation, besonders auf der ersten Genfer Tagung und in der panamerikanischen Politik, deren Kenner er ist, mit berücksichtigen könnte.

A. M. B.

Rheinurkunden. Sammlung zwischenstaatlicher Vereinbarungen, landesrechtlicher Ausführungsverordnungen und sonstiger wichtiger Urkunden über die Rheinschifffahrt seit 1803, veranstaltet von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt mit Zustimmung der Regierungen von Baden, Bayern, Elsaß-Lothringen, Hessen, Niederland und Preußen. I. Teil (1803—1860) Nr. 1—300, II. Teil (1860—1918) Nr. 301—670. s'Gravenhaage, Martinus Nijhoff, München, Dunker u. Humblot, 1918 (in zwei Sprachen: deutsch und holländisch).

Es ist ein ebenso glücklicher wie dankenswerter Gedanke, daß sich die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt entschlossen, in zwei (sehr gut ausgestatteten) Bänden von 672 bzw. 654 Seiten nicht nur das wichtigste Völker- und Landesrecht des Rheins, das bisher in Urkundensammlungen zerstreut und zudem recht unvollständig war, sondern auch Protokolle der Kommission selbst wie auch Urteile (insbesondere das des Oberappellationsgerichts Celle von 1860 i. S. Frankfurt a/M. contra Rheinuferstaaten) in absolut zuverlässiger Weise amtlich zum Abdruck zu bringen. Was STOURDZA in seiner Privatarbeit für die Donau geleistet, ist hier für den Rhein geschehen. Die Veröffentlichung reicht bis 1918. Seitdem hat das Rheinrecht durch den Versailler Frieden wichtige Modifikationen erfahren. Es wäre sehr zu wünschen, wenn die vorliegende, für das Studium des Rheinrechts absolut unentbehrliche Sammlung durch Ergänzungshefte in dieser Hinsicht vor dem Veralten bewahrt würde.

Dr. Karl Strupp.

Dr. Adolf Heilberg, Die privatrechtlichen Bestimmungen des Friedensvertrags. Systematische Darstellung für das deutsche Zivilrecht. Berlin und Leipzig 1919. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. 126 S. Preis geh. M. 8.—.

Eine gute Zusammenstellung, in der auf die schwierige Terminologie des Versailler Vertrags besondere Sorgfalt verwendet wird und die deshalb ihren Wert auch für künftige Untersuchungen auf Grund breiteren Materials behalten wird. Erwünscht wäre es, wenn die englische, französische und